

- BÜRGERINITIATIVE -
“FÜR DEN GRÜNEN SÜDEN”
E.V.

BI „Für d.grün.Süden“e.V., Dhauner Str. 92, 67 067 Ludwigshafen

OBM Fr. Dr. Eva Lohse
- **persönlich** -
Rathausplatz 20

67 059 Ludwigshafen

Postadresse:

Claus Boos
Dhauner Straße 92
D - 67 067 Ludwigshafen

Freitag, 9.Mai 2008 – BI-FdgS/ BRRM

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 617 im Oberfeld

Sehr geehrte Frau Dr. Lohse,

wir können uns Ihre wiederholte Aussage in der Öffentlichkeit, dieses Mal im Internet-Chat, bei der Vögele-Ansiedlung handele es sich um keine Industrie- sondern um Gewerbe-Ansiedlung nur so erklären, dass Ihnen die Gutachten und Pläne bezüglich des Vorhabens nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Wir erlauben uns daher, Ihnen in der Anlage 1 die Kopie der Seite 2 der Textfestsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617 zu übersenden, in der unter Punkt 1.1 die gewerblich-**industrielle** Nutzung festgelegt wird.

Ihnen als Verwaltungsjuristin ist der Unterschied zwischen Gewerbe- und Industriegebieten bekannt, wir bitten Sie daher, diesen Unterschied den Stadtratsmitgliedern, die in der Regel nicht juristisch gebildet sind, zu erläutern, bevor diese als Vertreter der Bürger von Ludwigshafen über die Ansiedlung von Industrie auf Ackerfläche im unbeplanten Außenbereich mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheiden.

Wir sind auch der festen Überzeugung, Sie hätten bei den Verkaufsveranstaltungen im Sommer 2007 den Grundstückseigentümern der Äcker im Oberfeld die industrielle Nutzung durch Vögele nicht vorenthalten, hätten Sie davon gewusst.

Wir weisen Sie weiter auf Punkt 1.2 der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 617 hin, in dem Lärmkontingente für Vögele festgesetzt werden, die mit 67 dB sogar die normalerweise für Industriegebiete angesetzten Höchstwerte von 65 dB überschreiten. Dies zeigt, dass der Betrieb von Vögele mit erheblichen Lärmbelastigungen einhergeht. Auch dies sollte den Stadtratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, die, wie auch viele Rheingönheimer und Gartenstädter, nach Ihren bisherigen Aussagen in der Öffentlichkeit, bei Vögele handele es sich um nicht belästigendes Gewerbe, davon ausgehen, dass die Vögele-Ansiedlung nur mit geringfügig zunehmenden Verkehrslärm verbunden ist, während Vögele selbst keinen zusätzlichen Lärm verursacht.

Wie die Firma ISU die Beachtung von Trennungsgrundsatz nach § 50 des BImSchG und die Beachtung des Abstandserlasses vor Einsatz einer Lärmkontingentierung beurteilt, können Sie unter:

http://www.i-s-u.de/schalltechnik_buero_isu/downloads/isu_nachrichten_2_2006.pdf

nachlesen, dies wird auch den Stadtratsmitgliedern empfohlen.

Die Firma ISU hat hier Gutachten zur Lufthygiene und die verkehrstechnische Untersuchung gemacht, ein weiteres Hauptbetätigungsfeld der ISU ist auch der Lärmschutz.

Weiter wird von Seiten der Stadtspitze im Internet-Chat behauptet, es sei lediglich laut Abstandserlass ein Abstand von 200 Metern zu Wohngebieten einzuhalten und nicht 700 Meter.

Richtig ist, dass mit Vögele, wie auch auf Seite 9 und Seite 24 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617 nachzulesen ist, „ die Ansiedlung eines größeren Produktionsbetriebes der Sparte **Fahrzeugbau** mit allen kompletten Erschließungseinrichtungen“ erfolgt. Kopie der Seite 9 fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme in der Anlage 2 bei. Wie Sie sicherlich wissen, sieht der Abstandserlass in Abstandsklasse III unter der laufenden Nr. 28 für Automobilfabriken (= Fahrzeugbau) einen Abstand von 700 Metern vor.

Gleichzeitig sind die Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugen nach Spalte 1, Ziffer 3.24 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die geplante Teststrecke ist nach Ziffer 10.17 ebenfalls genehmigungsbedürftig. Ihre bisher in der Öffentlichkeit getroffenen Aussagen, u.a. in der Einwohnerversammlung am 18.03.2008, dass die Vögele-Ansiedlung nicht genehmigungsbedürftig nach Bundesimmissionsschutzgesetz sei, wird durch die Unterlagen daher nicht bestätigt.

Ihnen ist sicher auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bekannt, dass konkrete Pläne auszulegen sind, wenn eine Industrieansiedlung mit erheblichen Umwelteinwirkungen erfolgen soll. Die Bürger müssen die Möglichkeit haben, aus Gründen einer **fairen** Verfahrensgestaltung substantiiert Anregungen und Einwendungen erheben zu können. Genau dies ist hier nicht erfolgt, es wurden keine konkreten Pläne ausgelegt, in denen die geplanten Hallen, Blockheizkraftwerk, Teststrecke, Bürogebäude usw. ersichtlich waren. Da Sie stets betonen, dass Sie sich für die Belange der Anwohner einsetzen, bitten wir Sie um eine 2. ordnungsgemäße Offenlegung, die den gesetzlichen Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung im Immissionsschutzrecht und Wasserhaushaltsrecht entspricht.

Weiter wollen wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass die Auswahl des Oberfelds für die Ansiedlung der Fa. Vögele nicht korrekt erfolgte, da mit der Entwicklungsachse West (ca. 55 ha Bruttobauland, Standort A) und Nördlich A 650 (ca. 31 ha Bruttobauland, Standort B) zwei bereits als Gewerbeflächen ausgewiesene Gebiete zur Verfügung stehen, während für das Oberfeld als Untersuchungsfläche (ca. 20-30 ha Bruttobauland, Standort C) auf Seite 16 der Umweltverträglichkeitsstudie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617 zur Auswirkung auf das Wohnstandortimage festgestellt wurde:

„ Bei Ansiedlung von emittierenden , verkehrsintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben sind negative Auswirkungen auf das Wohnstandortimage des Stadtteiles Rheingönheim und der Gartenstadt sehr wahrscheinlich, die Imagewirkung verstärkt sich dann noch, wenn die baulichen Anlagen und Nutzungen in ihrer Erscheinung industriell geprägt sind und das Gewerbegebiet gestalterisch nicht bewältigt wird.“

Kopien der Seiten 13 bis 16 der Umweltverträglichkeitsstudie sind in der Anlage 3 beigelegt. Wie Sie Seite 14 bezüglich des Standorts A (Entwicklungssachse West) unter Auswirkungen auf das Wohnstandortimage entnehmen können,

„ wird die Entwicklungssachse West von der Nutzungs- und Betriebsstruktur her eine Fortsetzung des Gewerbegebietes nördlich der Frankenthalerstraße darstellen und dürfte sich auf das Wohnstandortimage der Stadt LU und des Stadtteils West sowie des Baugebietes Paracelsusstraße nicht erheblich auswirken.“

Dass bei der Betrachtung der Standortalternativen auf den Seiten 13 bis 15 der Teiländerung Nr. 15 zum Flächennutzungsplan 1999 auf Seite 15 dann dem Oberfeld der Vorzug gegeben wurde, deckt sich nicht mit den Aussagen des Gutachtens.

Zum einen wird nun behauptet, dass das Flächenangebot der Entwicklungssachse West (südlich der Mannheimer-/Frankenthaler Straße) im Gegensatz zum Oberfeld nicht ausreichend sei. Wie in der UVS dargelegt, beträgt das Flächenangebot der Entwicklungssachse West 55 ha im Gegensatz zum Oberfeld von 20 bis 30 ha, also genau umgekehrt.

Weiter wird nun plötzlich unter Punkt 7.4.2 behauptet:

„ Aufgrund mehrerer Wohngebäude entlang der Straße bestehen hinsichtlich der zu erwartenden Schallbelastungen erhebliche Einschränkungen, die im Rahmen der schalltechnischen Voruntersuchung bereits zum Ausscheiden dieser Flächen geführt haben.“

Zum einen befinden sich unserer Kenntnis nach diese vereinzelt Wohngebäude an der Mannheimer-/Frankenthaler Straße alle im Außenbereich, zum anderen ist uns nicht ersichtlich, wieso diese einzelnen Häuser in Nachbarschaft zu einem ausgewiesenen Gewerbegebiet (die Verträglichkeit wurde also bereits im Gegensatz zum Oberfeld auf der Ebene des Flächennutzungsplans geprüft!) schutzbedürftiger hinsichtlich der Schallbelastung sind als die Aussiedlerhöfe, der Adamshof und die Wohnbebauung in Rheingönheim und Gartenstadt in Nachbarschaft zu einem in Regionalplan und Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche, Siedlungsfläche Wohnen und regionalen Grünzug ausgewiesenen Gebiet. Außerdem wird auf Seite 15 der UVS zum Oberfeld ausdrücklich unter Emissionsbegrenzungen und Immissionskonflikte erklärt:

„ Es sind auch keine sensiblen Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung bekannt; dennoch ist auf vorhandene sowie auf die Auswirkungen auf die Ortslage Rheingönheim zu achten (**Abstandserlass**). Aufgrund der Nähe von Wohngebieten sind Luftschadstoffemissionen zu vermeiden, zu überprüfen ist die schalltechnische Verträglichkeit der Gewerbenutzung mit den Linien- und Flächenschallquellen, insbesondere Autobahnen.“

Nachdem die Stadt LU, wie Seite 14 der UVS zu entnehmen ist, bei der Entwicklungssachse West über erhebliche Flächen als Eigentümerin verfügt, hätte die

Stadt bei Verkauf der Grundstücke an Vögele auch noch einen zusätzlichen Gewinn für die Stadtkasse erzielen können, hätte sie doch bei einem Verkauf sich an den Verkehrswert zu halten, der für Gewerbegebiet in Ludwigshafen nicht bei 14 Euro pro Quadratmeter liegt.

Da beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Regel der Investor sämtliche Erschließungskosten trägt, wären auch die aufwändigen Erschließungskosten kein Problem, zumal auch im Oberfeld laut UVS mit einem überdurchschnittlichen Aufwand für die Stromversorgung gerechnet werden muss. In diesem Zusammenhang hat uns sehr verwundert, dass die Beauftragung der Pfalzwerke schon erfolgte, noch bevor der Bebauungsplan beschlossen ist und zudem die überschuldete Stadt sich zu 10 % an den Kosten beteiligen will, wo doch das Hauptmerkmal des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die vollständige Übernahme der Erschließungskosten durch den Investor ist.

Des Weiteren übersenden wir Ihnen in der Anlage 4 eine Kopie der Seite 23 des Gutachtens der ISU zur Lufthygiene, in der es heißt:

„Der westlichste Teil des Plangebietes ragt dagegen in eine Fläche (Freifläche 17 des Klimagutachtens) hinein, der eine **hohe klimaökologische Bedeutung** und die Funktion als **Durchlüftungsbahn** zukommt.“

Die Aussage in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 617 auf Seite 15 (Kopie in der Anlage 5 anbei) unter der Überschrift Lufthygienische Beeinträchtigungen, die sich auf dieses Gutachten der ISU bezieht,

„Im Hinblick auf mögliche klimatologische Auswirkungen stellt der Gutachter fest, dass das Plangebiet als Fläche mit geringer klimatologischer Bedeutung charakterisiert wurde und das Vorhaben keinen für das Stadtklima von Ludwigshafen bedeutsamen Bereich tangiert.“

ist somit eine glatte Lüge.

Dass die Gutachten grünes Licht für Vögele im Oberfeld geben, wie in der „Neuen LU“ zu lesen war, können wir daher nicht sehen. Vielmehr wurden die Aussagen der Gutachten in ihr Gegenteil verkehrt. Wenn der Bürger eine rote Ampel missachtet, muss er auch die Konsequenzen tragen. Wir sind gespannt, ob dies auch für die hier Verantwortlichen gilt.

Wir fordern aus den o.g. Gründen deshalb eine 2. Offenlegung, die den gesetzlichen Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht!

Mit freundlichen Grüßen




CLAUS BOOS
- VORSITZENDER -



JÜRGEN RÖTH
- STELLVERTRETER -



CHRISTIAN REIFF
- SCHRIFTFÜHRER -



DORIS MAIER
- KASSENWART -

Anlagen :

BI-FdgS/ Anlagen1-5